

## **Stellungnahme zu Regelungsinhalten eines Demokratiefördergesetzes Gemeinsame Initiative der Träger politischer Jugendbildung (GEMINI)**

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen des SGBVIII und die Regeln des Kinder- und Jugendplans (KJP) haben sich aus Sicht der GEMINI mit Blick auf die bundeszentrale Infrastruktur der politischen Jugendbildung bewährt. Das dafür zentrale Finanzierungsinstrument auf Bundesebene ist die Regelförderung der politischen Bildung im KJP, die in den kommenden Jahren finanziell ausgebaut und für weitere Träger gerade auch unter diversitätsorientierten Gesichtspunkten geöffnet werden muss, um nachhaltig wirkungsvolle Strukturen politischer Bildung in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Für den Bereich der politischen Jugendbildung ist aus Sicht der GEMINI folglich keine neue gesetzliche Grundlage in Form eines Demokratiefördergesetzes erforderlich.

Wir nehmen jedoch zur Kenntnis, dass es viele zivilgesellschaftliche Organisationen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe gibt, deren gute und wichtige Arbeit nachhaltig gefördert und abgesichert werden muss. Ein Demokratiefördergesetz ermöglicht es über Jahre gewachsene Organisationsstrukturen und Aktivitäten in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention aus befristeten Projektkontexten herauszulösen, diese Arbeit gesetzlich abzusichern und eine auf Dauer gestellte Fördermöglichkeit zu schaffen. Dieses Ziel begrüßen wir ausdrücklich und bieten in der weiteren Gestaltung des Gesetzgebungsprozesses unsere Unterstützung an.

Wir fordern als GEMINI, dass die Entwicklung der Ausführungsbestimmungen zum Demokratiefördergesetz in einem umfassenden partizipativen Prozess unter Einbindung der Träger politischer Jugendbildung im KJP stattfindet. Dies ist bei der Reform der KJP-Richtlinien gut gelungen und kann als Vorbild dienen.

Zum vorliegenden gemeinsamen Diskussionspapier von BMFSFJ und BMI ergeben sich für uns folgende Hinweise und Fragen:

1. Die demokratiefördernden Wirkungen des KJPs finden in dem Diskussionspapier keinerlei Erwähnung, sie werden auch nicht in Relation zu den Zielen eines Demokratiefördergesetzes gesetzt. Die damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen, die sich aus einem Nebeneinander von Demokratiefördergesetz und SGBVIII und KJP ergeben, werden nicht erörtert oder beantwortet. Zudem ist die Rolle der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) in ihrer zentralen Bedeutung für die politische Erwachsenenbildung nur unzureichend geklärt. Die Ausführungsbestimmungen müssen grundlegende Fragen zum Verhältnis der KJP-Richtlinie und den Förderrichtlinien auf Grundlage des Demokratiefördergesetzes klären. Die GEMINI fordert zudem, dass die Ausführungsbestimmungen auf Grundlage des Demokratiefördergesetzes im BMFSFJ in geteilter Zuständigkeit zwischen den Abteilungen 1 (Demokratie und Engagement) und 5 (Kinder und Jugend) im BMFSFJ entwickelt werden. Es muss die Prämisse handlungsleitend

sein, keine nachteiligen Effekte für bestehende Strukturen der politischen Bildung zu erzeugen, deren Arbeit auf den oben genannten Gesetzen und Richtlinien fußt.

2. Die Fördermöglichkeiten auf Grundlage des Demokratiefördergesetzes und des KJP müssen zueinander offene Systeme darstellen. Träger der politischen Jugendbildung im KJP sollten explizit aufgefordert werden, an Programmen des Demokratiefördergesetzes zu partizipieren. Bundeszentrale Trägerstrukturen, die auf Grundlage des Demokratiefördergesetzes gefördert werden, jedoch der Struktur, dem Selbstverständnis und der Praxis nach eher im KJP zu verorten sind, sollten mittelfristig in den KJP überführt werden.
3. Im Bereich der Demokratieförderung im Jugendalter (aktuell ein Kompetenzzentrum bei „Demokratie leben“) gibt es hinsichtlich der Aufträge, Zielgruppen und der Praxis Überschneidungen mit den Trägern der politischen Jugendbildung. Für die politische Jugendbildung im KJP gibt es jedoch bereits etablierte übergreifende, für neue Mitglieder offene Trägerstrukturen mit langjährigen Erfahrungswerten im Arbeitsfeld. Sie verfügen zudem über bundesweite Mitgliedsstrukturen, inkl. ländlicher und strukturschwacher Räume. Durch ein Demokratiefördergesetz sollten bei der Auswahl des Adressatenkreises und der Fördervoraussetzungen keine identischen Aufgaben und Vernetzungsaufträge wie im KJP entstehen. Es ist zu prüfen, ob und auf welche Weise Vertreter der Zivilgesellschaft auch in die Entscheidung über Kriterien und Vergabe staatlicher Fördermitteln eingebunden werden sollen.
4. Wir gehen als GEMINI davon aus, dass wir bei der Entwicklung der Ausführungsbestimmungen zum Demokratiefördergesetz beteiligt werden. Auf folgende Anregungen und Fragen zu den Ausführungsbestimmungen möchten wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt hinweisen:
  - Welches Verständnis außerschulischer Bildung wird in den Fördervoraussetzungen zugrunde gelegt? Wie verhält sich dieses Verständnis zu den Gestaltungsprinzipien (Freiwilligkeit, keine schulischen Zwecke, Partizipation usw.), die für die Träger der Jugendarbeit nach SGBVIII handlungsleitend sind?
  - Welches Verständnis von Demokratieförderung, Demokratiebildung und/oder politischer Bildung wird in den Förderrichtlinien festgelegt?
  - Was sind die Zielgruppen der Träger, die auf Grundlage des Demokratiefördergesetzes mit ihren Aktivitäten vorrangig junge Menschen adressieren? Wie lassen sich fördertechnische Nachteile für die Träger im KJP ausschließen, die nur mit U27-Jährigen arbeiten? Zielgruppen sollten altersunabhängig, aber altersspezifisch benannt werden.
  - Wie lassen sich gleichberechtigte und einheitliche Förderbedingungen in beiden Fördersystemen (KJP und Demokratiefördergesetz) schaffen? Unterschiedliche Förderinstrumente und -arten, höhere Festbeträge oder anderweitig abweichende Förderregeln sollten vermieden werden.
5. Die Arbeit zu verschiedenen Ideologien der Ungleichwertigkeit ist keine Aufgabe allein für die darauf spezialisierten Organisationen. Die Akteur\*innen der politischen Jugendbildung wie die der politischen Erwachsenenbildung haben eine seit Jahren etablierte Bildungsarbeit in diesen Bereichen vorzuweisen und waren daher im Programm „Demokratie leben!“ und den Vorgängerprogrammen mit beteiligt. Im Bereich der präventiven Arbeit sind außerhalb des

Programms „Demokratie leben!“ mit der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention 2016 und dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus 2020 zudem weitere Programme entstanden, die vorrangig Bildungsaktivitäten zu Ideologien der Ungleichwertigkeit fördern. Die Träger der politischen Jugendbildung in der GEMINI sind zum Beispiel Partner\*innen des Präventionsprogramms „JMD Respekt Coaches“. Das Demokratiefördergesetz sollte so gestaltet werden, dass auf dieser gesetzlichen Grundlage auch diese Projekte die Möglichkeit einer Entfristung erhalten, die außerhalb der Förderung von „Demokratie leben!“ entstanden sind.

6. Es ist es entscheidend, dass die Trägerautonomie auch im Demokratiefördergesetz gestärkt wird. Es ist kontraproduktiv, wenn Förderprogramme zu eng und themenspezifisch konzipiert werden. Ein Demokratiefördergesetz darf nicht zu der Entwicklung einer „Zivilgesellschaft nach Maß“ führen, von der Programme nach gesellschaftlichen Aufmerksamkeitskonjunkturen eingefordert werden. Wir setzen auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien, welche die Eigenständigkeit und die bedarfsorientierte Arbeitsweise der Träger an jeder Stelle unterstützen. Die Themensetzung und Programmsteuerung sollten in Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen erfolgen. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den freien Trägern nach SGBVIII setzt auf bewährte Verfahren wie das Zentralstellenverfahren, Jahresplanungsgespräche und Rahmenvereinbarungen. Diese Verfahren leisten aus unserer Sicht einen essentiellen Beitrag zur Erreichung der Trägerautonomie, garantieren die bundesweite Reichweite und die Qualitätssicherung und ermöglichen bürokratisch schlanke Verfahren. Die Legitimation eines Demokratiefördergesetzes kann gestärkt werden, wenn die Förderung einer bundeszentralen Infrastruktur auch als Begründung für das erhebliche Bundesinteresse hervorgehoben wird.
7. Im Diskussionspapier werden wichtige Begriffe nicht stringent verwendet. Die Begriffe Demokratiestärkung, Demokratieförderung und politische Bildung finden im Papier nebeneinander und scheinbar synonym Verwendung. In einem Demokratiefördergesetz sollten einheitliche Begriffe verwendet werden. Da die unterschiedlichen Säulen des Förderprogramms „Demokratie leben!“ bereits mit den drei Begriffen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention überschrieben waren, bietet es sich an, dass auch im Demokratiefördergesetz einheitlich diese drei Begriffe Verwendung finden. Die politische Bildung weist sehr große Schnittstellen zu allen drei Begriffen auf. Jugendarbeit und politische Bildung werden von einer Gestaltungslogik bestimmt, die Jugendliche darin bestärken und die entsprechenden Kompetenzen vermitteln, an demokratischen Prozessen teilzuhaben. Extremismusprävention folgt hingegen einer Verhinderungslogik. Eine Vermischung oder gar begriffliche Gleichsetzung im Demokratiefördergesetz muss unbedingt vermieden werden.

Berlin, 18.03.2022

**Kontakt:** Hanna Lorenzen, Sprecherin der GEMINI  
Evangelische Trägergruppe für gesellschaftspolitische Jugendbildung, Auguststraße 80, 10117  
Berlin  
Tel.: 030 28395417; E-Mail: [lorenzen@politische-jugendbildung-et.de](mailto:lorenzen@politische-jugendbildung-et.de)